

Voraussetzungen Beschäftigungsduldung

Die Beschäftigungsduldung ist für den gleichen Zeitraum auch dem/der Ehe- oder LebenspartnerIn und den minderjährigen Kindern zu erteilen. Dafür müssen einige Voraussetzungen auch von dem/der Ehe- oder LebenspartnerIn erfüllt werden (folgend mit * markiert).

Für einen Anspruch auf eine Beschäftigungsduldung gelten u.a. folgende Voraussetzungen:

- *Einreise nach Deutschland bis zum 01.08.2018,
- *Identität innerhalb bestimmter Frist geklärt oder alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Klärung müssen ergriffen worden sein,
- Seit mind. 12 Monaten geduldet nach § 60a AufenthG,
- Seit mind. 18 Monate sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt (35 Stunden pro Woche, 20 Stunden für Alleinerziehende),
- Sicherung des Lebensunterhalts seit 12 Monaten,
- Hinreichende mündliche Deutschkenntnisse (A2),
- *Keine Verurteilung wg. einer vorsätzlichen Straftat (Verurteilungen wegen Straftaten nach AufenthG/AsylG < 90 Tagessätze unschädlich),
- *Bei Teilnahmepflicht an einem Integrationskurs muss dieser erfolgreich abgeschlossen sein oder der Abbruch des Kurses darf nicht selbst verschuldet sein,
- Für minderjährige Kinder gilt:
 - bei bestehender Schulpflicht: tatsächlicher Schulbesuch,
 - keine Verurteilung wegen bestimmter Straftaten (z.B. Drogendelikt).

Kontakt

Flüchtlingsrat NRW e.V.
alpha OWL II
Wittener Straße 201
D- 44803 Bochum

Tel.: +49 (0) 234 - 587315 - 80
Fax: +49 (0) 234 - 587315 - 75
Telefonische Erreichbarkeit: Mo. bis Fr., 10-16 Uhr

E-Mail: alphaOWL@fnnrw.de
Internet: www.fnnrw.de/alpha-owl/

Das Projekt alpha OWL II wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/ -innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



FlüchtlingsRAT NRW e.V.

Zugang zum Arbeitsmarkt

mit Duldung

(Stand: März 2020)

Herausgeber:
Flüchtlingsrat NRW e.V. im Rahmen des Projektes alpha OWL II





Zugang zum Arbeitsmarkt mit Duldung in Nordrhein-Westfalen

Arbeitsmarktzugang mit Duldung

Geduldete Personen haben einen eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt.

Geduldeten kann die Erwerbstätigkeit erlaubt werden. Dies umfasst die unselbstständige Tätigkeit – die Beschäftigung – und seit dem 01.03.2020 auch die selbstständige Tätigkeit. Auch die Beschäftigung im Rahmen von Leiharbeit ist möglich.

Für ein konkretes Stellenangebot muss vorab immer eine **Beschäftigungserlaubnis** bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden. Grundsätzlich holt die Ausländerbehörde während der ersten vier Jahre des Aufenthalts die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) ein, die die Beschäftigungsbedingungen prüft. In einigen Ausnahmen ist keine Zustimmung der BA erforderlich, beispielsweise für betriebliche Ausbildungen sowie für karitative, religiöse, künstlerische oder journalistische Tätigkeiten.

In der Regel gelten **Praktika** als Beschäftigung und erfordern daher eine Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde. Auch hierfür ist grundsätzlich die Zustimmung der BA erforderlich. Bestimmte Praktika im Rahmen von Ausbildung und Studium können auch ohne Zustimmung der BA erlaubt werden.

Hospitationen und **ehrenamtliche Arbeit** gelten nicht als Beschäftigung und bedürfen somit keiner Beschäftigungserlaubnis.

Wartefristen für den Arbeitsmarktzugang

Folgende Wartefristen gelten für den Zugang zum Arbeitsmarkt:

Während der Wohnverpflichtung für eine Landesaufnahmeinrichtung:

- **In den ersten sechs Duldungsmonaten:**
Die Erwerbstätigkeit ist grundsätzlich nicht erlaubt.
- **ab dem 7. Monat mit Duldung:**
Die Ausländerbehörde kann mit Zustimmung der BA eine Beschäftigungserlaubnis erteilen.
- **ab dem 49. Monat des Aufenthalts in Deutschland:**
Die Zustimmungspflicht der BA entfällt. Weiterhin ist die Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich.

Nach Zuweisung in eine Kommune:

- **bis zum 3. Monat des Aufenthalts in Deutschland:**
Die Erwerbstätigkeit ist während der dreimonatigen Wartefrist grundsätzlich nicht erlaubt. Jedoch kann die Ausländerbehörde für zustimmungsfreie Beschäftigungen eine Beschäftigungserlaubnis erteilen.
- **ab dem 4. Monat des Aufenthalts:**
Die Ausländerbehörde kann mit Zustimmung der BA eine Beschäftigungserlaubnis erteilen.
- **ab dem 49. Monat des Aufenthalts:**
Die Zustimmungspflicht der BA entfällt. Weiterhin ist die Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich.

Mögliche Arbeitsverbote

Für Personen mit einer Duldung nach § 60a besteht ein Arbeitsverbot, wenn:

- sie aus einem „sicheren Herkunftsstaat“* kommen und ihren Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt haben oder nach diesem Stichtag eingereist sind,
- die Einreise nach Deutschland mit dem Motiv erfolgte, Asylbewerberleistungen zu beziehen,
- die Abschiebung aus einem selbst zu vertretenden Grund nicht möglich ist und dieser ursächlich für die Unmöglichkeit der Abschiebung ist.

Personen mit einer „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ nach § 60b AufenthG ist die Erwerbstätigkeit nicht erlaubt. Diese Duldung wird Personen erteilt, die ihren Mitwirkungspflichten angeblich nicht nachgekommen sind.

* Als „sichere Herkunftsstaaten“ gelten derzeit: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien.

Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG)

Seit Januar 2020 besteht ein Regelanspruch auf die Erteilung einer Beschäftigungsduldung über einen Zeitraum von 30 Monaten zum Zweck der Beschäftigung, wenn bestimmte Voraussetzungen (siehe Außenseite) erfüllt sind.

Im Anschluss an die 30-monatige Beschäftigungsduldung soll bei fortdauernder Erfüllung der Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 6 AufenthG erteilt werden.